

Sitzung des Stadtrates Polch

Am Dienstag, 24.05.2022, findet um 20:00 Uhr, [im](#) Ratssaal des Rathauses in Polch eine Sitzung des Stadtrates Polch mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Bebauungsplan "Umfeld Forum"
- 3) Bebauungsplan "Am St. Georgenbach"
- 4) Weitere Auftragsvergaben zur Errichtung des Bürgerhauses Ruitsch
- 5) Sachstandsmitteilung zur Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) Polch
- 6) Neufassung der Satzung der Stadt Polch über die Höhe des Ablösungsbetrages bei der Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen
- 7) Verkehrssituation in der Hinter Backhausstraße im Bezug auf die Verkehrssicherheit der Kita Backhaus
- 8) Verkehrssituation in der Gartenstraße im Bezug auf das ÖPNV Konzept des Landkreises
- 9) Herstellung eines Regenrückhaltebeckens und Umlegung der Trinkwasserleitung im Gewerbegebiet "Vor Geisenach / Im Bruch" - Information zur Auftragsvergabe
- 10) Antrag der CDU-Fraktion auf Sachstandsinformationen zur Kita-Struktur in der Stadt Polch
- 11) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 12) Dritte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Polch vom 25.06.2019
- 13) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 14) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücksangelegenheiten** beraten wird.

Polch, 18. Mai 2022
Stadt Polch

GERD KLASSEN
Stadtbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Stadtrates Polch am 24.05.2022 **im** Ratssaal des Rathauses in Polch findet unter Tagesordnungspunkt **1)** eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **dem** Stadtbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

ANWESENHEITSLISTE

über die Sitzung des Stadtrates Polch
am Dienstag, 24.05.2022, im Ratssaal des Rathauses in Polch

Vorsitzende/r / Beigeordnete /	anwesend:	
Mitglieder	ja	nein

Orts- / Stadtbürgermeister/in

Klasen, Gerd		
--------------	--	--

Beigeordnete/r

Brand, Robert		
Krohmann, Dirk		
Hesse, Monika		

Mitglieder

Gilles, Gino		
Geiermann, Elke		
Höger, Manfred		
Blotzki, Claudia		
Weber, Walter		
Schneider, Harald		
Nell, Egon		
Reck, Stefan		
Schmitt, Jürgen		
Marhöfer, Martin		
Ziesemer, Hans-Georg		
Garmijn, André		
Zimmer, Manfred		
Becker, Heinz-Günther		
Frank, Christian		
Ritz, Roland		
Gäb, Frank		
Zimmermann, Markus		
Sträßer, Fred		

Zimmermann, Christel		
Schlich, Bernhard		
Franz, Helmut		

Ortsvorsteher/in

Martin, Günter		
----------------	--	--

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld:

Schriftführer/in:	
-------------------	--

Außerdem anwesend:

Beginn der Sitzung: _____ Uhr

Ende der Sitzung: _____ Uhr

Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung wird diese um den Punkt / die Punkte

erweitert.

Abstimmungsergebnis: _____

Der Tagesordnungspunkt / Die Tagesordnungspunkte

wird / werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmungsergebnis: _____

Die übrigen Punkte der Tagesordnung verschieben sich entsprechend.

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Polch/527/2022)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 2 Bebauungsplan "Umfeld Forum" (Polch/537/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In der Sitzung am 09.03.2021 hat Herr Dirk Strang vom Planungsbüro WeSt-Stadtplaner GmbH eine Machbarkeitsstudie zur "Städtebaulichen Entwicklung im Umfeld des Forums Polch" vorgestellt. Diese wurde vom Stadtrat positiv aufgenommen. Das Planungsbüro WeSt-Stadtplaner GmbH, Polch / Ulmen, wurde daraufhin mit der Bebauungsplanung beauftragt.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie wurden daher in den Entwurf eines Bebauungsplanes eingearbeitet. Seitens des beauftragten Planungsbüros wurde der Planentwurf in der Sitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses vorgestellt.

Zurzeit lautet der „Arbeitstitel“ des Bebauungsplanverfahrens „Umfeld Forum“. In der vergangenen Sitzung des Stadtrates wurde bereits angedacht, den Arbeitstitel anzupassen (wie beim Neubaugebiet „Am St. Georgenbach“).

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium stimmt dem Bebauungsplanentwurf zu. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten, auf dieser Basis, die Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 2 BauGB in einem Zuge durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Stadtrat Polch	24.05.2022	Polch/537/2022/1										

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt den Arbeitstitel des Bebauungsplanverfahrens in: _____ umzubenennen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	24.05.2022	Polch/537/ 2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:

Bebauungsplanentwurf

Textfestsetzungen

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 3 Bebauungsplan "Am St. Georgenbach" (Polch/545/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Am 19.11.2020 hat der Stadtrat Polch den Beschluss gefasst, am südlichen Stadtrand ein Neubaugebiet zu entwickeln (Aufstellungsbeschluss). Dazu wurde durch das beauftragte Stadtplanungsbüro bereits ein städtebauliches Konzept erarbeitet und dem Stadtrat vorgestellt. Für den Bereich wurde darüber hinaus ein Geruchsgutachten durch den TÜV Süd erstellt. Danach stehen Geruchsemissionen der Entwicklung eines Baugebietes nicht entgegen.

Parallel erfolgten die Gespräche mit den dortigen Grundstückseigentümern zum Erwerb der Flächen durch die Stadt. Zwischenzeitlich konnte der Grunderwerb durchgeführt werden. Bis auf eines der ursprünglich vorgesehenen Grundstücke sind mittlerweile alle Grundstücke im Eigentum der Stadt.

Da sich der Abgrenzungsbereich des Bebauungsplangebietes (siehe Anlage) durch den Wegfall eines Grundstückes verändert hat, ist der Aufstellungsbeschluss neu zu fassen. Auf der Grundlage des Abgrenzungsbereiches ist das städtebauliche Konzept anzupassen.

Zurzeit werden noch Gespräche mit einer weiteren Grundstückseigentümerin geführt.

Um jedoch nicht weitere Zeit bei der Entwicklung des Neubaugebietes zu verlieren, wird vorgeschlagen, das Baugebiet zunächst wie im dargestellten Abgrenzungsbereich zu entwickeln. Die Option einer weiteren Entwicklung durch die Hinzunahme von Grundstücken in einem weiteren Verfahren bleibt dann weiterhin bestehen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt in Abänderung des Beschlusses vom 19.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am St. Georgenbach“ gemäß dem beigefügten Abgrenzungsbereich.

Es wird gebeten, auf dieser Grundlage die städtebauliche Konzeption anzupassen und die weiteren Gutachten in Auftrag zu geben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	24.05.2022	Polch/545/ 2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Gerd Klasen, Gino Gilles, Egon Nell	§ 22 GemO

Anlagen:

Abgrenzungsbereich Bebauungsplan

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 4 Weitere Auftragsvergaben zur Errichtung des Bürgerhauses Ruitsch (Polch/539/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Für die Errichtung des Bürgerhauses in Polch-Ruitsch wurde das letzte Vergabepaket öffentlich durch die Zentrale Vergabestelle (ZVS) ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 03.05.2022 wurden u.a. folgende Angebote unterbreitet:

Los 16: Tischlerarbeiten (geprüftes Submissionsergebnis)

Nr.	Firma	Angebotssumme	Diff. %	Diff. EUR
1	Schätzkosten Architekturbüro Neukirch	43.161,30 EUR	100%	0,00 EUR
2	Holzwerkstatt Mike Dietze, Trimbs	43.494,50 EUR	101%	333,20 EUR

Hinweis zum Gewerk Malerarbeiten

In der letzten Sitzung des Hauptausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Polch am 03.05.2022 wurden die ungeprüften Summen u. a. für das Gewerk Malerarbeiten vorgestellt. Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde für die Malerarbeiten eine Auskömmlichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung wurde vom Mindestbieter (einziger Anbieter) die Erklärung der Unauskömmlichkeit seiner Preise vorgelegt. Die Ausschreibung wurde daraufhin aufgehoben und am 09.05.2022 bereits neu veröffentlicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel zur Umsetzung der Maßnahme stehen im Haushalt 2022 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, Herrn Stadtbürgermeister Gerd Klasen zu ermächtigen, das sich aus dem Wettbewerbsverfahren ergebende wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	24.05.2022	Polch/539/ 2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:

Bieterverzeichnis Los 16 (im nicht öffentlichen Teil)

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 5 Sachstandsmitteilung zur Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) Polch (Polch/486/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 08.09.2020 damit beauftragt, in den Gemeindestraßen, die sich in einem schlechten Zustand befinden, eine Baugrunderkundung durchführen zu lassen, um Erkenntnisse über den vorhandenen Fahrbahnaufbau und die erforderlichen Maßnahmen für eine Sanierung zu gewinnen. Diese Erkundung liegt der Verwaltung mittlerweile vor.

Neben den Fahrbahnen mit einem besonders schlechten Zustand sollte hierbei insbesondere die Sanierung der bis zu 5 cm breiten Querrisse in einem Sanierungskonzept betrachtet werden. Hier kam das beauftragte Labor Hart, Neuwied, zu dem Ergebnis, dass das Sanieren der einzelnen Risse unwirtschaftlich ist. D. h., dass die betroffenen Straßen auch hier in einer Gesamtsanierung betrachtet werden müssen.

Eine Baugrunderkundung liegt bisher für die im angefügten Lageplan kenntlich gemachten Bereiche vor. Eine Beauftragung weiterer Baugrunderkundungen macht aus Sicht der Verwaltung derzeit keinen Sinn, da es sich um gleichgelagerte Fälle handelt und die Erkundungen nach einem Jahr die Gültigkeit verlieren. Daher sollte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine solche weitergehende Untersuchung erst durchgeführt werden, wenn feststeht, welcher Straßenbereich ausgebaut werden soll. Die bisher beauftragten Baugrunderkundungen nebst Kostenschätzung können der Stadt digital zur Verfügung gestellt bzw. in Papierform in der Verwaltung eingesehen werden.

Die ebenfalls bei der Stadtratssitzung angedachte Erweiterung des Konzepts auf die sanierungsbedürftigen Straßen der Stadtteile wird in nächster Zeit durchgeführt. Hier sollte eine Baugrunderkundung ebenfalls erst nach dem endgültigen Feststehen eines Ausbaus durchgeführt werden.

In der Sitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses am 03.05.2022 wurde um Bereitstellung der Ingenieurunterlagen gebeten. Aufgrund ihrer Menge und Größe sind diese als 14 einzelne Dokumente im Ratsinformationssystem an der gleichen Stelle wie das gesamte Einladungsdokument zu finden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Haushaltsstelle 51101-562901 stehen im Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von 5.000,00 EUR für die Zustandserfassung und -bewertung zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Stadtrat Polch	24.05.2022	Polch/486/ 2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

Lageplan Baugrunderkundungen

Ingenieurunterlagen (digital unter <https://neu.maifeld.de/ri/ylogon.php?logon=1>)

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 6 Neufassung der Satzung der Stadt Polch über die Höhe des Ablösungsbetrages bei der Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen (Polch/408/2021/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Am 13.02.1994 trat die Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht in Kraft. Zwischenzeitlich wurde § 2 dieser Satzung mit Änderungssatzung vom 01.01.2002 geändert (siehe Anlage 1).

Die Satzung vom 25.11.1993 in der Fassung vom 01.01.2002 entspricht nicht mehr den aktuellen Entwicklungen. Aufgrund dessen regt die Verbandsgemeindeverwaltung an, die in Anlage 1 beigefügte Satzung sowie die Änderung aufzuheben und die in Anlage 2 beigefügte neue Satzung zu beschließen.

Darin ist eine dynamische Anpassung der Ablösebeträge enthalten, die sich an den jeweils gültigen Bodenrichtwerten orientiert.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses sowie des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium die in der Anlage 2 beigefügte Satzung über die Höhe des Ablösungsbetrages bei der Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen zu erlassen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	24.05.2022	Polch/408/2021/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:

1. Die Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht vom 25.11.1993 sowie die am 18.01.2002 in Kraft getretene Änderung.
2. Satzung über die Höhe des Ablösungsbetrages bei der Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen im Entwurf.

TOP-Nr.: 7 Verkehrssituation in der Hinter Backhausstraße im Bezug auf die Verkehrssicherheit der Kita Backhaus (Polch/546/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 23.09.2020 hat sich der Elternausschuss der Kita Backhaus, vertreten durch Frau Diana Funk, an die Stadt Polch gewendet, mit der Bitte die Verkehrssituation vor der Einrichtung der Kindertagesstätte zu den Bring- und Abholzeiten erneut zu überprüfen. In der Sitzung des Stadtrates Polch am 05.04.2022 wurde seitens des Gremiums hierzu folgender Beschluss gefasst:

„Das Gremium regt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde an, im Rahmen einer Testphase, die Erprobung eines verkehrsberuhigten Bereiches (Hinter Backhausstraße ab Ecke St. Georgenstraße, Ecke Vormaystraße, Entenpfuhl, Nelkenstraße) durchzuführen. Anschließend soll eine Reflexion der Testphase erfolgen. Bei Bedarf kann dann in einer zweiten Testphase die Einrichtung einer Einbahnstraße erprobt werden.

Weiterhin wird gebeten, das absolute Halteverbot – Mitte – zu erweitern.“

Verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325.1 und 325.2) können nach der Straßenverkehrs-Ordnung nur angeordnet werden, wenn die baulichen Voraussetzungen für diese Bereiche vorliegen. Diese ergeben sich aus den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), den Richtlinien für Anlagen von Stadtstraßen (RASt) sowie den Hinweisen für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA).

In einem verkehrsberuhigten Bereich muss die Aufenthaltsfunktion für den fußläufigen Verkehr überwiegen. Darüber hinaus sind solche Verkehrsanlagen baulich so zu gestalten, dass keine Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg erfolgt, sodass die Aufenthaltsfunktion bzw. der Vorrang des fußläufigen Verkehrs für den fließenden Verkehr erkennbar ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Auf der gesamten Länge der Hinter Backhausstraße wurde seinerzeit, über den vorgenannten Straßenabschnitt hinaus, bis zur Einmündung St. Georgenstraße einseitig ein Fußgängerweg eingerichtet. Die seinerzeit gewählte bauliche Gestaltung wirkt sich auch automatisch auf das Geschwindigkeitsniveau aus, sodass bei einer optischen und tatsächlichen Trennung von Fahrstrecke zu Fußgängerweg die Fahrgeschwindigkeit des fließenden Verkehrs höher ist als die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h für verkehrsberuhigte Bereiche.

Neben den baulichen Merkmalen ist zudem eine geringe Verkehrsbelastung Grundvoraussetzung zur Ausweisung von verkehrsberuhigten Bereichen. Die Rechtsprechung hat dabei eine Anzahl von maximal 20 KFZ pro Stunde zu den Hauptverkehrszeiten festgelegt (VG Koblenz, Urteil vom 09.05.2011).

Man kann aufgrund der anliegenden Kindertagesstätte Backhaus davon ausgehen, dass zu den Bring- und Abholzeiten montags bis freitags, 8:00 Uhr bis 08:30 Uhr und 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr inklusive dem Durchgangsverkehr, mehr als 20 Fahrzeuge pro Stunde den Straßenabschnitt befahren. Davon kann allein aufgrund der Anzahl der zu betreuenden Kinder ausgegangen werden.

Der Abschnitt Hinter Backhausstraße zwischen den Einmündungen Vormaystraße und Nelkenstraße erfüllt demnach nicht die notwendigen baulichen Voraussetzungen. Weiterhin überschreitet die Verkehrsbelastung den rechtlich zulässigen Wert für verkehrsberuhigte Bereiche.

Die Anregung des Gremiums kann daher aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde wird daher nach wie vor aus Gründen der Verkehrssicherheit die Anordnung einer Einbahnstraße für den Teilabschnitt Hinter Backhausstraße von der Einmündung Vormaystraße bis zur Einmündung Nelkenstraße entsprechend der Erklärung in der beigefügten Sitzungsvorlage vom 05.04.2022 sowie die Erweiterung des Haltverbots bis zur Einmündung Dahlienstraße vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt folgende Vorgehensweise:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Stadtrat Polch	24.05.2022	Polch/546/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

Beglaubigter Auszug über die Sitzung des Stadtrates Polch am 05.04.2022

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 8 Verkehrssituation in der Gartenstraße im Bezug auf das ÖPNV Konzept des Landkreises (Polch/544/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Die Thematik wurde bereits bei den vergangenen Sitzungen des Stadtrates am 22.02.2022 und 05.04.2022 beraten. Auf die hierzu erstellten Sitzungsvorlagen wird in der Sache verwiesen. Zuletzt wurde die Entscheidung durch den Stadtrat vertagt mit der Maßgabe, dass die Fraktionen gebeten wurden, Vorschläge oder Anregungen zusammenzutragen, die erneut im Gremium beraten werden sollen.

Herrn Stadtbürgermeister Gerd Klasen wurden daraufhin durch die SPD- als auch durch die FWG-Fraktion Vorschläge unterbreitet, die in der Anlage zur Kenntnis beigelegt sind. Daraus geht hervor, dass die beiden Fraktionen sich in Abwägung des Allgemeininteresses am Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als auch im Bezug auf die Individualinteressen der Anlieger in der Gartenstraße mit der Thematik intensiv auseinandergesetzt haben.

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung werden die Vorschläge wie folgt bewertet:

Vorschlag SPD Fraktion:

Die vorgeschlagene Überprüfung der geräuschreduzierenden Dichtungen von Abwasser- sowie Hydrantendeckel kann ohne weiteres veranlasst werden. Eine Geschwindigkeitsreduzierung von derzeit 30 km/h auf dann evtl. 20 km/h könnte ggfls. für den Busverkehr eingeführt werden, für den Allgemeinverkehr wird verwaltungsseitig im Bezug auf die Verkehrsbedeutung des Straßenabschnitts davon abgeraten. Dies gilt ebenso für das angeregte Durchfahrtsverbot für den allgemeinen PKW Verkehr.

Die Stadt Polch hat den Straßenabschnitt selbst aufgrund ihrer Verbindungsfunktion als innerörtlich verkehrswichtige Straße eingestuft und dies auch in ihrem Ausbauprogramm so berücksichtigt. Aus rechtlicher Sicht kann ein Durchfahrtsverbot unter anderem nur dann angeordnet werden, wenn beispielsweise die Fahrbahn für die Verkehrsbelastung baulich nicht ausgelegt ist. Dies ist mit Hinweis auf die vorangegangenen Sitzungsvorlagen in der Sache nicht der Fall. Zudem würde dies zu einer Verlagerung des Verkehrs insbesondere in die parallel verlaufende Bahnhofstraße (L 113) führen, deren Anlieger ohnehin einer deutlich höheren Verkehrsbelastung ausgesetzt sind. Die Umfahrung über den Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Klöppelstraße/Viedelstraße/An der alten Schule birgt zudem gerade an der Einmündung Bahnhofstraße/An der alten Schule eine besondere Verkehrsproblematik. Mit Blick auf die dort ansässigen Betriebe und den Kundenverkehr müssten in der Straße „An der alten Schule“ zwangsläufig absolute Haltverbote angeordnet werden, um einen Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Dadurch fallen wiederum Kundenparkplätze dauerhaft weg. Dies gilt auch für den Lösungsvorschlag, dass die Busse über die Bahnhofstraße in die Straße „An der alten Schule“ einbiegen und lediglich dann noch die Haltestelle in der unteren Gartenstraße anfahren.

Dies ist aufgrund der notwendigen Kurvenradien nicht umsetzbar. Ein weiterer Vorschlag der Fraktion geht dahin, die Taktung der Linie 360 ab 22 Uhr bis in die Morgenstunden auszusetzen. Dies ist organisatorisch seitens des Betreibers nicht möglich.

Vorschlag der FWG Fraktion:

Die FWG Fraktion hat sich stattdessen intensiv mit dem notwendigen Bedarf an ÖPNV für diesen Bereich als auch mit den Fahrbeziehungen der Linien 357 und 360 auseinandergesetzt.

Danach schlägt die FWG Fraktion vor, dass die Linie 357 aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Schülerverkehr, der zu tolerierenden Taktung (insgesamt zehn Fahrten pro Werktag tagsüber, keine Nachtfahrten) sowie der vorhandenen und notwendigen Aufstellflächen an den Haltestellen „Am Bahnhof“ und Gartenstraße beibehalten werden soll.

Für die Linie 360 (Stundentakt in beide Fahrtrichtungen von 04:30 Uhr bis 00:00 Uhr), schlägt die Fraktion vor, die beiden Haltestellen entfallen zu lassen. Die nächstmögliche Haltestelle wäre dann die Haltestelle am Markt bzw. Kirchstraße. Weiterhin wird angeregt, dass seitens der Kreisverwaltung das tatsächliche Fahrgastverhalten ermittelt und dann zu diesem Vorschlag von dort eine Aussage getroffen wird.

Aus Sicht der Verbandsgemeindeverwaltung stellt der Vorschlag der FWG Fraktion einen guten Kompromiss dar, der die Anlieger in der oberen als auch in der unteren Gartenstraße deutlich entlastet, als auch die Erreichbarkeit der Linie 360 in zumutbarer Weise ermöglicht.

Verwaltungsseitig wurden die Anregungen mit dem Landkreis Mayen-Koblenz abgestimmt. Von dort erfolgte die Rückmeldung, dass der Vorschlag der FWG Fraktion bei entsprechender Beschlussfassung im Gremium umsetzbar ist.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt folgende, weitere Vorgehensweise:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Stadtrat Polch	24.05.2022	Polch/544/ 2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:

Vorschläge/Anregungen der SPD- sowie der FWG-Fraktion

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 9 Herstellung eines Regenrückhaltebeckens und Umlegung der Trinkwasserleitung im Gewerbegebiet "Vor Geisenach / Im Bruch" - Information zur Auftragsvergabe (Polch/532/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 den Stadtbürgermeister ermächtigt, den Auftrag für die Herstellung des Regenrückhaltebeckens, des Schmutzwasseranschlusses für die neu angesiedelte Firma und für die Umlegung der Trinkwasserleitung an den wirtschaftlichsten Anbieter zu erteilen.

Die Submission fand am 09.03.2022 statt. 29 Firmen haben die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Insgesamt gingen fünf Angebote ein. Alle Angebote enthielten die geforderten Preise und Angaben.

Nr.	Firma	Gesamtsumme	(%)
1	Norbert Lerchen GmbH, Hillscheid	1.315.921,30 €	(100,00%)

Die Prüfung der Bieterreignung und die Überprüfung auf die Angemessenheit der angebotenen Einheitspreise ergab keine Beanstandungen. Demnach ist die Firma Norbert Lerchen, Hillscheid, wirtschaftlichster Bieter der Baumaßnahme. Die Kostenschätzung durch das Büro Dr. Siekmann und Partner mbH, Thür, liegt für die Gesamtbaumaßnahme bei 1.672.815,31 EUR.

Der Auftrag wurde an die Firma Norbert Lerchen GmbH, Hillscheid, erteilt.

Ein Einweisungstermin hat mittlerweile stattgefunden. Die Bauarbeiten sollen Anfang Mai beginnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2022 der Stadt Polch stehen für die Baumaßnahme bei der Buchungsstelle 51101-029300-7-1 noch Mittel in Höhe von 1.377.861,80 EUR zur Verfügung. Eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 400.000,00 EUR wurde vorsorglich bereits vom Stadtrat beschlossen. Neben den Baukosten fallen noch weitere Kosten für Ingenieurleistungen, Vermessung und Bodengutachter an.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	24.05.2022	Polch/532/ 2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:

Preisspiegel (im nicht öffentlichen Teil)

TOP-Nr.: 10 Antrag der CDU-Fraktion auf Sachstandsinformationen zur Kita-Struktur in der Stadt Polch (Polch/534/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.03.2022 bittet die CDU-Fraktion um Mitteilung des Sachstandes zur Kita-Struktur in der Stadt Polch. Insbesondere sollen Informationen zur Umsetzung des Kita-Zukunftsgesetzes und der Planungsstand für die neue Kita gegeben werden.

Hinsichtlich der Umsetzung des neuen Kita-Gesetzes wird inhaltlich auf die Vorlage zu Tagesordnungspunkt Nr. 3 der Sitzung des Stadtrates am 19.11.2020 verwiesen. Wie dort bereits berichtet, konnten in der Stadt Polch die Vorgaben des neuen Gesetzes gut umgesetzt werden. Lediglich in der Kita Backhaus konnten nicht alle bestehenden 127 Plätze als Plätze mit durchgehendem Betreuungsangebot von mindestens sieben Stunden dargestellt werden, da die Einrichtung räumlich nicht geeignet ist, ein Mittagessen für 127 Kinder anzubieten. Nach Ausschöpfung aller Ressourcen wurden dort 109 Plätze mit Mittagessen und 18 Plätze ohne Mittagessen eingerichtet. Diese 18 Plätze sind derzeit nicht rechtsanspruchserfüllend und müssten daher beim Neubau einer Kita dort mit vorgesehen werden. In der Kita Schwalbennest ist die Zahl der Plätze unverändert bei 85 Plätzen geblieben, auch die Kita St. Georg verfügt weiterhin über 110 Plätze. Bei der Kita St. Georg gab es jedoch Anfang Januar 2022 einen Aufnahmestopp, weil zu viele Personalstellen vakant waren. Aus diesem Grund wurden bislang nur 100 Plätze belegt. Die Familien, die für die übrigen 10 Plätze vorgesehen waren, wurden auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet.

Im Entwurf des Kindertagesstätten-Bedarfsplans des Landkreises Mayen-Koblenz ist für das Kita-Jahr 2022/2023 für die Stadt Polch ein Fehlbedarf von 23 Plätzen im U2-Bereich und drei Plätzen im Ü2-Bereich dargestellt. Diese Zahlen stellen jedoch nur eine Momentaufnahme dar, da sie sich auf die bis zum 31.07.2022 bereits gemeldeten Kinder beziehen. Zuzüge können nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Planung der neuen Kita haben im Hause der Verbandsgemeindeverwaltung (VGV) mehrere Gespräche zwischen den beteiligten Fachbereichen 3 und 4 und Herrn Stadtbürgermeister Klasen stattgefunden. Da die VGV Weißenthurm der Stadt Polch das Angebot gemacht hat, bereits bestehende Pläne einer in Urmitz gebauten Kita kostenfrei übernehmen zu können, hat eine Videokonferenz mit dem von der Stadt Polch beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Webeler stattgefunden, um zu klären, ob eine solche Übernahme einer bestehenden Planung vergaberechtlich möglich ist. Nachdem Rechtsanwalt Webeler diesbezüglich grünes Licht gegeben hatte, wurde die Kita Lehpfad in Urmitz am 14.12.2021 von Mitarbeitern der VGV Maifeld und Vertretern der Stadt Polch besichtigt. Der zuständige Fachbereichsleiter der VGV Weißenthurm erläuterte der Delegation das Raumkonzept der Kita.

Im Nachgang dieser Besichtigung traf sich die interne Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der VGV und der Stadt Polch erneut, um abzuwägen, ob die Kita Lehpfad die räumlichen Bedarfe einer neuen Kita in Polch abdeckt. Hierbei wurde der bereits in der Vorlage vom 19.11.2020 dargestellte Raumbedarf einer neuen Kita dem Raumangebot der Kita in Urmitz gegenübergestellt. Als Grundannahme wurde ein Platzbedarf von 120 Kindern unterstellt. Die Betriebserlaubnis der Kita Lehpfad in Urmitz gilt für 115 Kinder. Allerdings war die Kita in Urmitz beim Bau nur für 80 Kinder ausgelegt. Eine Rückfrage beim Kreisjugendamt Mayen-Koblenz ergab, dass die Antragstellung ursprünglich nur für 80 Kinder erfolgte und dass auch eine Förderung nur für 80 Kinder erfolgte. Die Aufstockung um 35 weitere Plätze erfolgte im Zuge der Etablierung des Kita-Zukunftsgesetzes, um an anderen Standorten der VG Weißenthurm Engpässe zu entzerren. Dementsprechend verfügt die Kita in Urmitz nur über vier Gruppenräume mit einem entsprechenden Nebenraumangebot. Dies erscheint bei einer an den Bedarfen der Kinder orientierten Planung für 120 Kita-Plätze zu wenig. Insbesondere können für die Vielzahl der Kinder nicht ausreichend Angebote für Ruhe- und Rückzug bei gleichzeitiger Nutzung der Nebenräume als Funktionsbereiche dargestellt werden. Vergleicht man das tatsächliche Raumangebot der Kita Schwalbennest, die für 85 Kinder ausgelegt ist, mit dem der Urmitzer Kita, stellt man fest, dass die Gruppen- und Nebenräume flächenmäßig etwa gleich groß sind. Das Schwalbennest kommt hier auf 329,80 m², die Kita Lehpfad auf 338,77 m². Anders als die Kita Schwalbennest verfügt die Kita Lehpfad jedoch zusätzlich über einen rund 80 m² großen Essensraum und eine großzügige Turnhalle. Die Vergleichbarkeit dieser beiden Einrichtungen lässt jedoch eindeutig den Schluss zu, dass die Planung der Kita Lehpfad in Urmitz nicht als Maßstab einer Kita für 120 Kinder angenommen werden kann. Aus diesem Grund wurde die Idee, die Planung zu übernehmen, seitens der internen Arbeitsgruppe verworfen.

Gleichzeitig hat der Fachbereich 3 der VGV Maifeld Kontakt mit der Stadtverwaltung Wittlich aufgenommen, da es auch dort eine neue Kita gibt, die mit stadteigenen Planern entworfen wurde und sich für eine Übernahme der Planung eignen könnte. Der bei der Stadt Wittlich angestellte Architekt hat der VGV Maifeld den Grundriss der Kita zugesandt. Bei einer weiteren Sitzung der internen Planungsgruppe am 16.03.2022 wurde die Planung besprochen. Die Kita in Wittlich ist für 150 Kinder ausgelegt, allerdings sind die Gruppenräume modular angeordnet und könnten auch um ein Modul reduziert werden. Da sich an den Planungen der Stadt Polch hinsichtlich des Neubaugebietes weitere Änderungen ergeben haben, sieht Herr Stadtbürgermeister Klasen jedoch ggf. auch eine Platzzahl von 140 Plätzen als realistisch an.

Nach der Besprechung des Planungsteams wurde verwaltungsseitig mit der Stadt Wittlich Kontakt aufgenommen, ob eine Planübernahme grundsätzlich möglich sei. Eine Rückmeldung steht allerdings noch aus. Ggf. wird in der Sitzung hierüber berichtet. Falls eine Planübernahme von der Stadt Wittlich nicht zugelassen wird, oder die Einrichtung nach Inaugenscheinnahme nicht geeignet erscheint, sollen Planungsleistungen für die neue Kita in Polch öffentlich ausgeschrieben werden. Das Verfahren wird von der Rechtsanwaltskanzlei Webeler begleitet.

Ergänzung des Sachverhaltes nach Erörterung in den Ausschüssen am 3. Mai 2022:

Das Gremium wünschte eine Darstellung der Gründe für die zeitliche Verzögerung des Projektes seit erstmaliger Diskussion im Stadtrat. Hierzu hat der Fachbereich 4 (Bauliche Infrastruktur) weitere Informationen beigefügt. Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass seitens der Verwaltung bereits frühzeitig der Vorschlag unterbreitet wurde, die Kita Schwalbennest um eine Gruppe zu erweitern, damit dem kurzfristigen Bedarf nach Kindertagesstättenplätzen Rechnung getragen werden könnte. Das Gebäude und das Grundstück eignen sich für einen Anbau. Bei dieser Variante hätte die Stadt keinen Zeitdruck bei der Standortsuche für die neue Kita gehabt. Dieser Vorschlag wurde jedoch vom Stadtrat verworfen.

Standortfrage einer „neuen“ Kita

Für den Bau einer neuen Kindertagesstätte in der Stadt Polch wurden in der Vergangenheit verschiedene Standorte ins Auge gefasst:

- Standort im Freizeitpark
- Standort auf dem alten Sportplatz an der „Aspeler Straße“

Diese Standorte wurden aufgrund nicht geeigneter Flächengrößen (Freizeitpark) oder aufgrund anderer politischer Absichten (Sportplatz Aspeler Straße) in der Zeit zwischen 2017 bis 2020 verworfen.

Nachdem der potenzielle Investor für das Gebiet „Vor Geisenach / Im Bruch“ im ersten Quartal 2020 sein Interesse für den Erwerb zurückgezogen hat, wurden in Folge dessen neue Überlegungen angestellt, wie diese Flächen weiterverwendet werden konnten. Zwischenzeitlich ist die Idee entstanden, die Kindertagesstätte in einen Teilbereich der genannten Fläche mit einzubeziehen. Dazu wurde dann im Jahr 2021 die Machbarkeitsstudie für die städtebauliche Entwicklung im Umfeld des Forums Polch in Auftrag gegeben, welche nun in den Bebauungsplanentwurf gemündet ist. Im Jahr 2021 wurde sich daher politisch auf einen Standort der Kindertagesstätte im Umfeld des Forums Polch verständigt.

Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Kindertagesstätte am Standort „Umfeld Forum“

Für die Schaffung von Baurecht ist zunächst einmal die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens notwendig. Die Stadt Polch hat mit der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Umfeld Forum“ erste Schritte in diese Richtung gemacht. In der heutigen Sitzung erfolgt die Einleitung des ersten Beteiligungsverfahrens (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB). Hier ist mit einem zeitlichen Rahmen von 12 bis 18 Monaten zu rechnen.

Anschließend sind die Erschließungsanlagen herzustellen. Hierzu besteht eine Abhängigkeit zum parallellaufenden Verfahren zum Bebauungsplan „Zentraler Omnibusbahnhof“ (ZOB). Dazu wurde bisher der Aufstellungsbeschluss gefasst. Über diesen Bebauungsplan wird die verkehrliche Erschließung durch einen Kreisverkehrsplatz von der „Vormaystraße“ aus baurechtlich gesichert. Die Fortführung dieser Erschließungsanlage erfolgt dann im Bebauungsplangebiet „Umfeld Forum“, welche dann auch bis zum Standort für die Kindertagesstätte führt. Ein Zeitfenster für die Umsetzung dieses Vorhabens kann aktuell verwaltungsseitig nicht genannt werden. Zurzeit erfolgen noch Abstimmungen mit dem Fördermittelgeber. Das Bebauungsplanverfahren kann erst nach Abschluss der Abstimmungen fortgeführt werden.

Die Erschließungsanlage für die Anbindung des ZOB an die „Vormaystraße“ muss grundsätzlich zuerst vorhanden sein. Die Erschließungsanlagen für beide Plangebiete sollen aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten baulich gemeinsam umgesetzt werden.

Dies bedeutet insgesamt für die Errichtung einer Kindertagesstätte, dass ein Baubeginn abhängig von der Abwicklung der beiden Planverfahren sowie der Herstellung der Erschließungsanlagen ist.

Übernahme von Planungen der Kita Lehpfad:

- Zeitliche Verkürzung des Planverfahrens um geschätzte vier Monate: Dies würde jedoch nur dann zu einer realen zeitlichen Ersparnis führen, wenn mit dem Bau umgehend begonnen werden könnte.

Dies ist gemäß der oben genannten Ausführungen jedoch nicht möglich, sodass sich eine zeitliche Ersparnis tatsächlich nicht ergibt.

- Kosteneinsparungen von geschätzten 100.000,00 EUR Planungskosten bei Annahme von Baukosten in Höhe von 5-6 Mio. EUR (in den Leistungsphasen 1 und 2 sowie in Teilen der Leistungsphasen 5-6)

Ausschreibung der vollständigen Planungsleistungen:

- Ausschreibung gemäß Wunsch des Bauherrn (z. B. Modulare Bauweise mit der späteren Möglichkeit zur Erweiterung):

Bei einer Vergabe aller Planungsleistungen können alle Raumbedarfe für eine Kita erfasst und umgesetzt werden. Die räumlichen Gegebenheiten der Kita „Lehpfad“ sind wie zuvor dargestellt, für eine Kita mit 120 Plätzen unzureichend. Außerdem könnte eine Neuplanung so erfolgen, dass eine Erweiterungsmöglichkeit besteht, wenn sich die gemeindliche Entwicklung der Stadt Polch weiterhin so positiv darstellt wie zuletzt. Gleichzeitig könnte aber mit einer modularen Bauweise auch Raum für andere Nutzungen entstehen, sollte die Kinderzahl rückläufig sein und damit die Platzkapazität nach unten korrigiert werden müssen. Bei entsprechender Planung können so freiwerdende Räumlichkeiten anderer Nutzung zugeführt werden.

Bauzeiten:

Die geschätzte Bauzeit (ab Vorliegen des Planungsrechts) beträgt ca. 2,5 bis 3 Jahre (Baugenehmigung, Ausschreibungsphase, Umsetzung).

Daten des Neubaugebietes:

- Erster Städtebaulicher Entwurf: ca. 6,5 ha, 83 Bauplätze:

Derzeit steht eine Fläche von 6,1 ha zur Verfügung. Aufgrund des Wunsches nach kleineren Grundstücken und der Möglichkeit von Reihenhäusern, wird auch bei einer geringeren Fläche, die Anzahl der Grundstücke zwischen 80 und 90 liegen. Zudem sollen maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude zugelassen werden.

- Eine Änderung der Fläche führt dabei zu Änderungen der Konzeption. Dies ist derzeit noch offen. Es besteht die Möglichkeit rund 1,6 ha hinzuzubekommen. Diese zusätzlichen Bauplätze haben Einfluss auf die benötigte Zahl an Kita-Plätzen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt von dem dargestellten Sachverhalt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	24.05.2022	Polch/534/ 2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 12 Dritte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Polch vom 25.06.2019
(Polch/533/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Stadt Polch gilt unabhängig von der Wahlzeit des Stadtrates. Daraus folgt, dass die Hauptsatzung geändert werden muss, sofern sie Bestimmungen enthält, die den kommunalpolitischen Vorstellungen und Absichten des Stadtrates entgegenstehen bzw. Anpassungen an gesetzliche Bestimmungen erforderlich werden.

Von Seiten des Stadtbürgermeisters Gerd Klasen wurde angeregt, die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen anzupassen. Diese ist seit mehr als zwanzig Jahren unverändert.

Gleichzeitig wird beabsichtigt, auch den Aufwand der Mitglieder des Ortsbeirates Ruitsch für die Teilnahme an Sitzungen zu entschädigen. Diese Entschädigung würde erstmals den Weg in die Hauptsatzung finden.

Weiterhin wird angeregt, die Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers des Ortsbeirates Ruitsch dynamisch zu gestalten und an die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) anzugliedern.

§ 11 und § 14 der aktuellen Hauptsatzung der Stadt Polch sind wie folgt gefasst:

§ 11

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und der Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen, auch so weit sie nicht Ratsmitglied sind. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat endet.
- (2) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates 20,00 EUR, eines Ausschusses 20,00 EUR und der Fraktion 20,00 EUR beträgt. Tagen Ausschüsse gemeinsam oder finden an einem Tag verschiedene Ausschusssitzungen statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal ausgezahlt. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit jährlich die Zahl dieser Sitzungen die der Ratssitzungen nicht um mehr als das Zweifache übersteigt. Werden Mitglieder von Ausschüssen zur Erörterung bestimmter Gegenstände zu Fraktionssitzungen zugezogen, so gilt dasselbe.
- (4) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten für die Sitzungen des Stadtrates und der jeweiligen Fraktion zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 v.H. der in Absatz 3 festgelegten Entschädigung.
- (5) Bei Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrates wird ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 gewährt.
- (6) Die Ratsmitglieder, sowie die Mitglieder des in § 6 Abs. 1 a) und b) genannten Ausschüsse, die am digitalen Sitzungsmanagement mit privaten Endgeräten teilnehmen und damit auf den Versand der Sitzungsvorlagen und Anlagen in Papierform verzichten, erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung pro Wahlzeit in Höhe von 250,00 EUR.

§ 14

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers

- (1) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt gemäß § 12 KomAEVO 200,00 EUR monatlich.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) Der stellvertretende Ortsvorsteher, der den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 100 % der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers.

Die Beschlussfassung über die Neufassung / Änderung der Hauptsatzung der Stadt Polch bedarf nach § 25 Abs. 2 GemO der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel wurden im Haushaltsjahr 2022 nicht berücksichtigt. Sie sind in einem etwaig notwendig werdenden Nachtragshaushaltsplan zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen anzupassen. Die Hauptsatzung wird um eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ergänzt. Die Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers des Ortsbeirates Ruitsch ist dynamisch zu gestalten und an die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) anzugliedern, entsprechend der unten aufgeführten Formulierung in der Hauptsatzung. Bis aktuell ca. 550 EW in Ruitsch würde sich eine Aufwandsentschädigung von 371,00 EUR ergeben.

Die Hauptsatzung der Stadt Polch vom 25.06.2019 in der Fassung vom 24.02.2021 wird wie folgt geändert:

§ 11

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und der Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen, auch so weit sie nicht Ratsmitglied sind. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat endet.
- (2) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Lohnaufschlag, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates 40,00 EUR, eines Ausschusses 40,00 EUR und der Fraktion 40,00 EUR beträgt. Tagen Ausschüsse gemeinsam oder finden an einem Tag verschiedene Ausschusssitzungen statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal ausgezahlt. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit jährlich die Zahl dieser Sitzungen die der Ratssitzungen nicht um mehr als das Zweifache übersteigt. Werden Mitglieder von Ausschüssen zur Erörterung bestimmter Gegenstände zu Fraktionssitzungen zugezogen, so gilt dasselbe. Für Sitzungen des Ortsbeirates nach § 4 wird Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 EUR gewährt.
- (4) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten für die Sitzungen des Stadtrates und der jeweiligen Fraktion zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 v.H. der in Absatz 3 festgelegten Entschädigung.
- (5) Bei Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrates wird ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 gewährt.
- (6) Die Ratsmitglieder, sowie die Mitglieder des in § 6 Abs. 1 a) und b) genannten Ausschüsse, die am digitalen Sitzungsmanagement mit privaten Endgeräten teilnehmen und damit auf den Versand der Sitzungsvorlagen und Anlagen in Papierform verzichten, erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung pro Wahlzeit in Höhe von 250,00 EUR.

§ 14

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 v.H. des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gem. § 12 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) Der stellvertretende Ortsvorsteher, der den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 100 % der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers.

Auf Antrag der CDU Fraktion aus der Sitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Polch am 03.05.2022 wird die Verwaltung gebeten, zu Beginn einer jeden Legislaturperiode (konstituierende Sitzung) die Änderung der Hauptsatzung in Bezug auf die Höhe der Aufwandsentschädigungen zum Gegenstand der Beratungen zu machen und darin die entsprechende Höhe der Aufwandsentschädigungen anhand der Steigerung des Verbraucherpreisindexes fortzuschreiben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Stadtrat Polch	24.05.2022	Polch/533/ 2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 13 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Polch/536/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Stadtrat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende wurden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe angezeigt, die ihrerseits hiergegen keine Bedenken erhoben hat.

Betrag in EUR	Zweck
500,00	Sponsoring Open Air 2022 –Mundartabende–

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spende.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	24.05.2022	Polch/536/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 14 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Polch/528/2022)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

[illegible]